

Neue Düngemittelverordnung in Kraft

Die neue Düngemittelverordnung (DüMV) ist im Bundesgesetzblatt verkündet und am 20.12.2008 in Kraft getreten. Die alte Version von 2003 ist noch übergangsweise bis Ende 2009 anwendbar, damit sich alle Beteiligten auf die Neuregelungen einstellen können. Im Folgenden stellen wir Ihnen die wichtigsten Neuregelungen für Kompostierungs- und Biogasanlagen vor.

Die neue Verordnung enthält folgende Hauptbereiche:

- Begriffsbestimmungen (§1)
- Zulassung und Definition von Düngemitteln (§3 und Anlage 1)
- Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmitteln (§4)
- Seuchen- und Phytohygiene (§5)
- Kennzeichnungsvorgaben (§6 und Anlage 2, Tabellen 1 und 10)
- Zulässige Bestandteile (Haupt- und Nebenbestandteile)
- Übergangsvorschriften

Die Düngemittelverordnung ist in nahezu allen Fällen anwendbar, in denen Komposte oder Gärprodukte zum Zwecke der Düngung (Düngemittel) oder Bodenverbesserung (Bodenhilfsstoff) in Verkehr gebracht werden.

Sie gilt auch, wenn diese Materialien in Kultursubstraten eingemischt werden. Ebenso sind die materiellen Vorgaben zu beachten, wenn Komposte und Gärprodukte auf betriebseigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen angewendet werden und zwar auch dann, wenn sie dabei nicht in Verkehr gebracht werden.

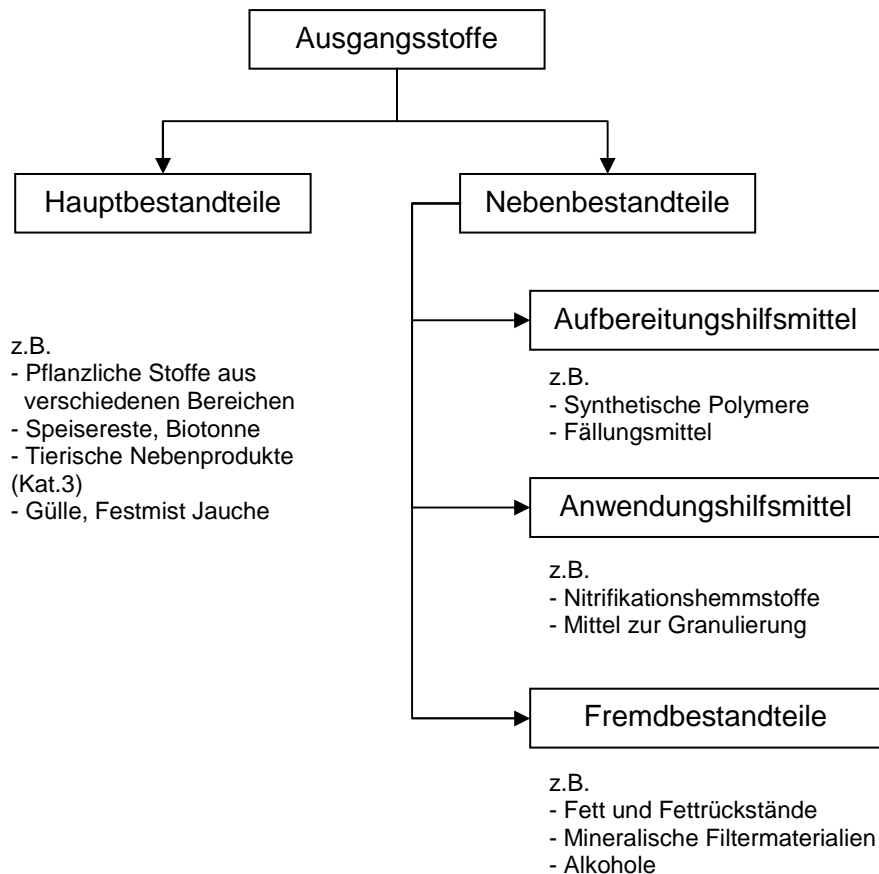
Die Neufassung der Düngemittelverordnung ist unter www.kompost.de/Kompostportal/Rechtsbestimmungen abrufbar.

DüMV: Ausgangsstoffe wurden neu strukturiert

Die Düngemittelverordnung (DüMV) enthält Vorgaben, welche Materialien unter welchen Voraussetzungen zu Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten verarbeitet werden dürfen. Bereits in der Düngemittelverordnung von 2003 waren diese Bestimmungen in Anhang 2 Tabellen 11 und 12 enthalten. Diese Tabellen sind nunmehr als abgeschlossene Positivlisten angelegt. Ergänzende stoffspezifische Anforderungen sind in der Spalte 3 genannt.

Materialien, die den Listen nicht zugeordnet werden können, dürfen für die Herstellung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und andere Erzeugnisse, die der Düngemittelverordnung unterliegen, nicht verwendet werden. Die Listen gelten damit auch für die Herstellung bzw. Abgabe von Kompost und von Gärrückständen.

In der Novelle der DüMV wurden die zulässigen Ausgangsstoffe neu gegliedert. Unterschieden werden vor allem sogenannte Haupt- und Nebenbestandteile. Nebenbestandteile sind in Aufbereitungshilfsmittel, Anwendungshilfsmittel und Fremdbestandteile aufgeteilt.



Mit dem Novellierungsverfahren sind einige Materialien als Ausgangsstoffe zugelassen oder gestrichen worden:

- Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 wurden als zulässige Ausgangsmaterialien aufgenommen.
- Gestrichen wurden pflanzliche Filtermaterialien aus der Abluftreinigung von Bioabfallbehandlungs- und Kläranlagen.

Übergangsregelungen der DüMV

Die neue Düngemittelverordnung (DüMV) enthält zum Teil weitreichende Änderungen, die auch für das Inverkehrbringen von organischen Düngemitteln wie Komposte und Gärprodukte gelten. Um den Betreibern der Kompostierungs- und Vergärungsanlagen die notwendige Zeit für erforderliche Anpassungen einzuräumen, sind umfangreiche Übergangsregelungen vorgesehen.

In Bezug auf Kompostierungs- und Vergärungsanlagen können die Übergangsregelungen wie folgt zusammengefasst werden:

- Komposte und Gärprodukte, die den Anforderungen der Düngemittelverordnung von 2003 entsprechen, dürfen noch bis zum 31.12.2009 gewerbsmäßig an Andere abgegeben (in Verkehr gebracht) werden.
- Die vorgenannten Materialien dürfen auch dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend den Vorgaben der Düngemittelverordnung von 1999 gekennzeichnet sind. Die Stoffe müssen dabei aber auch den materiellen Vorgaben der Verordnung aus 2003 entsprechen.
- Rinden, verschiedene Kalke, Aschen aus pflanzlichen Rückständen sowie Gesteinsmehle, die die Grenzwerte nach Anhang 2 Tabelle 1.4 Spalte 4 DüMV überschreiten, dürfen noch bis Ende 2013 gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden.

- Synthetische Polymere (zu denen auch übliche Flockungshilfsmittel zählen) dürfen noch bis Ende 2013 verwendet werden. Danach ist eine Anwendung nur zulässig, wenn sämtliche Bestandteile und das Endprodukt vollständig abgebaut werden.
- Klärschlämme, welche die Grenzwerte nach Anhang 2 Tabelle 1.4 Spalte 4 DüMV überschreiten jedoch die Anforderungen der Klärschlammverordnung an die stoffliche Zusammensetzung und Behandlung erfüllen, dürfen noch bis zum 31.12.2016 gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden.
- Bioabfälle, die der BioAbfV unterliegen und die Grenzwerte nach Anhang 2 Tabelle 1.4 Spalte 4 DüMV überschreiten jedoch die Anforderungen der Bioabfallverordnung an die stoffliche Zusammensetzung und Behandlung erfüllen, dürfen noch bis zum 31.12.2016 gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden.

Alle Übergangsregelungen sind in § 9 der Verordnung enthalten. (KI)

Vorgaben für Schadstoffe verändert

Mit der Novellierung der Düngemittelverordnung (DüMV) wurden auch die Höchstgehalte für Schadstoffe in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln neu gefasst (Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV). Die Grenzwerte gelten grundsätzlich für alle der Verordnung unterliegenden Endprodukte sowie für die zur Herstellung verwendete Ausgangsstoffe.

Abweichend davon gelten für Bioabfälle, die der BioAbfV unterliegen, die Grenzwerte des § 4 Abs. 3 BioAbfV und für Klärschlämme die Schadstoffhöchstgehalte der Klärschlammverordnung. Die neuen Werte sind zusammen mit den bisherigen Grenzwerten und den Grenzwerten der Bioabfallverordnung in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Tabelle: Übersicht zu den Grenzwerten der DüMV für Schadstoffe (soweit nicht anders angegeben alle Angaben in mg/kg TM)

Element	DüMV 2003	DüMV neu (2008)	BioAbfV §4 Abs. 3 Satz 1
Blei (Pb)	150	150	150
Cadmium (Cd) 1)	--	1,5	1,5
Cadmium (Cd) 2)	50 mg/kg P ₂ O ₅ *	50 mg/kg P ₂ O ₅	--
Chrom (Cr)	--	--	100
Kupfer (Cu)	70	--	100
Nickel (Ni)	80	80	50
Quecksilber (Hg)	1,0	1,0	1,0
Zink (Zn)	1000	-	400
Arsen (As)	40	40	--
Thallium (Tl)	1,0	1,0	--
Chrom (Cr ^{IV})	2,0	2,0	--
Perfluorierte Tenside (PFT)**	--	0,1	--

1) Allgemeiner Grenzwert für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Sinne der Verordnung.. 2) Grenzwert für Düngemittel ab 5% P₂O₅. * 70 mg/kg P₂O₅ für Ausgangsstoffe. ** Summe aus Perfluorcarbonsäure (PFOA) und Perfluorocbonsäure (PFOS).

Bezüglich der Relevanz des neuen PFT-Grenzwertes führt die BGK derzeit ein Screening für Gärprodukte durch. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Frühjahr 2009 vorliegen. Erste Ergebnisse zeigen keine besonderen Auffälligkeiten dieser Stoffgruppe. Probleme mit dem neuen Grenzwert sind daher nicht zu erwarten.

Anders als in den abfallrechtlichen Bestimmungen der Bioabfallverordnung und der Klärschlammverordnung sind die Grenzwerte der Düngemittelverordnung nicht mit entsprechenden Untersuchungs- und Berichtspflichten verbunden. Gemäß Düngemittelrecht müssen die Werte lediglich eingehalten sein. Kontrollmechanismus ist die amtliche Düngemittelverkehrskontrolle, die in den Produktionsstätten oder im Handel Proben der abgabefertigen Ware entnehmen und auf Übereinstimmung mit den düngemittelrechtlichen Bestimmungen prüfen kann.

Grenzwerte der BioAbfV und AbfKlärV gelten nur noch bis 2016

Die bereits in der Fassung von 2003 enthaltenen Verweise auf die abfallrechtlichen Schadstoffhöchstgehalte für Bioabfälle und Klärschlämme gelten nur noch übergangsweise bis Ende 2016. Ab 01.01.2017 werden dann auch für Bioabfälle und Klärschlämme nur noch die Grenzwerte der Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV verbindlich anzuwenden sein. Damit entfallen dann auch die in den abfallrechtlichen Bestimmungen anwendbaren Tolleranzen.

Neue Hygienevorgaben für Düngemittel & Co

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel müssen so beschaffen sein, dass sie bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden. Dieser Grundsatz der novellierten Düngemittelverordnung (DüMV) gilt für alle Endprodukte und verwendeten Ausgangsstoffe, die der Verordnung unterliegen.

Die Anforderungen waren in vergleichbarer Form bereits in der bisherigen Düngemittelverordnung enthalten. In § 5 der novellierten Fassung werden die Anforderung nunmehr konkretisiert. Der Grundsatz ist in Zukunft nur dann eingehalten, wenn in den o.g. Materialien keine Krankheitskeime, Toxine oder Schaderreger enthalten sind, von denen eine Gefahr ausgeht.

Um die notwendige Abgrenzung deutlich zu machen, hat der Ordnungsgeber die Fälle beschrieben, in denen die Anforderungen nicht eingehalten werden. Dies ist der Fall, wenn

- Salmonellen im Material gefunden werden (in 50g Probenmaterial) oder
- pflanzliche Ausgangsstoffe verwendet werden, die von einem in § 1a Abs. 1 der Pflanzenbeschauverordnung genannten Schaderreger, von thermoresistenten Viren, oder von pilzlichen Erregern mit widerstandsfähigen Dauerorganen befallen sind und nicht einer geeigneten hygienisierenden Behandlung unterzogen wurden.
- Was eine geeignete Behandlung im Sinne der Verordnung ist, bleibt dabei offen.
- Das Auftreten von positiven Salmonellenbefunden führt jedoch nicht zum automatischen Anwendungsverbot solcher Materialien. Sie dürfen auch bei positivem Befund verwendet bzw. in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Vorgaben eingehalten sind:
- Die Materialien werden nur an Personen abgegeben, die diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden.
- Auf eine bestehende Belastung mit Salmonellen muss in der Kennzeichnung hingewiesen werden.

- Auf Ackerland ist die Anwendung ausschließlich auf unbestelltem Ackerland und bei sofortiger Einarbeitung in den Boden zulässig, es sei denn, die Ausbringung erfolgt mit bodennaher Ausbringtechnik in Wintergetreide oder Wintererbsen bis zum Schosserstadium.
- Die Ausbringung auf unbestellte Ackerflächen mit nachfolgendem Gemüse-, Kartoffel- oder Kräuteranbau ist unzulässig.
- Auf Grünland und Futterbauflächen ist vor der Nutzung eine Wartefrist von sechs Wochen einzuhalten.
- Die Ausbringung in Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig.
- Für Klärschlämme die positive Salmonellenbefunde aufweisen, gilt eine zusätzliche Auflage: Sie dürfen nur abgegeben werden, wenn die Aufbringfläche im Zuständigkeitsbereich der für die Düngeverordnung zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde liegt. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn der Abgeber Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Qualitätsüberwachung ist, welche eine ordnungsgemäße Aufbringung sichert.
- Für Wirtschaftsdünger, die positive Salmonellenbefunde aufweisen, sind abweichende Regelungen getroffen worden. Hier ist entschieden, ob die Wirtschaftsdünger an ein gemeinsames Güllelager abgegeben werden. In diesem Falle gelten die Hygieneanforderungen als eingehalten, wenn die Güllemischung aus dem Lager ausschließlich an die Zulieferer abgegeben bzw. zurückgegeben werden und diese sie nur auf ihren eigenen Flächen anwenden.

Kennzeichnungspflicht für Kompost und Gärrückstände

Vorgaben für die düngemittelrechtliche Kennzeichnung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmitteln waren bereits in den alten Fassungen der Düngemittelverordnung wie folgt enthalten.

- Bezeichnung des zutreffenden Düngemitteltyps nach Anlage 1 DüMV bzw. Bezeichnung als Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat und Pflanzenhilfsmittel
- Angaben zu relevanten Inhaltsstoffen (Nährstoffbezeichnung und Gehaltsangaben)
- Auflistung der verwendeten Ausgangsstoffe
- Angaben zur Nährstoffverfügbarkeit, zur sachgerechten Lagerung und zur Anwendung
- Hinweise auf Anwendungsbeschränkungen
- Name/Firma und Anschrift des Herstellers und Inverkehrbringers
- Menge der abgegebenen Produkte (z.B. Nettogewicht)
- Mit der Neufassung der Düngemittelverordnung werden die Kennzeichnungsvorgaben erweitert. Zukünftig sind folgende Änderungen zu berücksichtigen:
- Erweiterung der Typbezeichnung um die verwendeten Hauptbestandteile („...unter Verwendung von „)
- Angaben der verwendeten Fremdbestandteile nach Tabelle 8.3 mit Art und Anteil ab 0,5 % TM
- Hinweis auf die Zweckbestimmung von Anwendungs- und Aufbereitungshilfsmitteln ab 0,5 % TM mit Angabe des zugegebenen Stoffes

Eine Kennzeichnung nach den neuen Bestimmungen ist grundsätzlich ab Inkrafttreten der Novelle durchzuführen. Nach Ablauf der Übergangsregelung darf ab 1.1.2010 nur noch nach den neuen Bestimmungen gekennzeichnet werden.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) wird die Prüfzeugnisse der Gütesicherungen für Kompost, für Gärprodukte und für AS-Humus innerhalb der Übergangsfrist auf die neuen Anforderungen umstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden in den Dokumenten die Kennzeichnungen noch nach den alten Vorgaben enthalten sein.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK), Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln, Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12, E-Mail: info@kompost.de, Internet: www.kompost.de.

Quelle: H&K 2/08 (aktualisierter Artikel-09-01-09, S. 33 f, Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.))